

Warum der Rentenversicherer die EM-Rente zusätzlich kürzen darf

11.11.2010, 16:34 | Handel, Wirtschaft, Finanzen, Banken & Versicherungen

Pressemitteilung von: *PROstratego*



Firmenlogo

Es ist allgemein bekannt, dass gesetzlich Rentenversicherte, die vor Erreichen der Regelaltersgrenze in Altersrente gehen möchten, eine Rentenkürzung (Rentenabschlag) von max. 18 Prozent hinnehmen müssen.

Weniger bekannt bei Verbrauchern, aber auch bei den meisten Vermittlern ist, dass es seit 2001 auch Abschläge (Kürzungen) von bis zu 10,8 Prozent für Erwerbsminderungsrentner und deren Hinterbliebene (Witwen, Witwer) gibt. In Anlehnung an die Regelung der Altersrente wird der Zugangsfaktor nach der Zahl der Monate zwischen Rentenbeginn und Vollendung des 63. Lebensjahrs abgesenkt; Monate vor dem 60. Lebensjahr bleiben dabei außer Betracht.

Laut Sozialverband VdK sind hiervon ca. 750.000 Erwerbsminderungsrentner sowie ein Teil der etwa 700.000 Hinterbliebenenrentner betroffen. Eine Klage vor dem Bundessozialgerichts (BSG) hatte die Abschläge (Kürzungen) 2006 erst für unzulässig erklärt. Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts in Kassel hingegen bestätigte schließlich am 14.8.2008 die seit 2001 gültige Praxis der Rentenversicherungsträger, Erwerbsminderungsrenten um bis zu 10,8 Prozent zu kürzen, wenn die Renten vor dem 60. Geburtstag in Anspruch genommen werden. Auch Hinterbliebene müssen diese Abschläge hinnehmen, wenn der Ehepartner vor dem 60. Geburtstag stirbt (AktENZEICHEN B 5 R 32/07 R, B 5 R 88/07 R, B 5 R 98/07 R und B 5 R 140/07 R).

Fazit: Die Versorgungslücken fallen somit noch höher aus!

Damit Sie die Versorgungslücke bei Arbeitskraftverlust und Ableben Ihrer Klienten auch bedarfsgerecht berechnen können, sollten die o.g. Abschläge (Kürzungen) auch in den gängigen Berechnungsprogrammen berücksichtigt sein. Laut Expertenmeinung trifft dies (fast) nie zu! Als Anwender können Sie dies jedoch einfach überprüfen: Wenn Sie die gesetzlichen Ansprüche (laut Renteninformation) mit 1.000 Euro monatlich erfassen, müssten im Ergebnis 892 Euro gesetzliche Rentenansprüche bei Erwerbsminderung stehen. Gleiche Vorgehensweise gilt natürlich für die gesetzlichen Hinterbliebenenrenten.

Tipp: Beraten Sie Ihre Klienten bedarfsgerecht anhand korrekter Berechnungen! Hilfreich kann das Modul SecurO sein.

Es errechnet die Versorgungslücken nicht nur bei Arbeitskraftverlust (EM), sondern auch bei Ableben, nach längerer und schwerer Krankheit, bei Unfall und für den Pflegefall! Kostenlose Testversionen unter HIER: <http://bit.ly/csJvuI>

Portrait

Das Softwarehaus PRO-stratego .e.K. wurde 2005 in Düsseldorf gegründet. Obwohl das Unternehmen noch relativ jung ist, verfügt das Team um den Firmengründer Uwe Schröder über langjährige Erfahrungen aus dem Vertrieb und Entwicklung von Finanzanalyse- und Vergleichssoftware. Der Firmengründer ist u.a. Gründer und Moderator der XING-Gruppe „Finanz- und Vorsorgeexperten“ mit über 7.000 Mitgliedern.

Das Unternehmen entwickelt innovative Softwarelösungen speziell für Makler, Mehrfachagenten, Finanzdienstleister, Vertriebsorganisationen, Pools, Banken oder Versicherer. Hierbei handelt es sich um Beratungsmodule, die einzeln oder gemeinsam, nach dem Baukastenprinzip für eine ganzheitliche Finanz- und Vorsorgeberatung, eingesetzt werden können. Entsprechend der Zielgruppe ist jedes Modul in 3 verschiedenen Versionen erhältlich: als Professional-Edition für Vermittler, als Company-Edition für Großfirmen / Vertriebe und als Clone-Edition für Endverbraucher.

Die Geschäftsphilosophie: Softwarelösungen von Praktikern für Praktiker, entwickelt mit Blick für Details und viel Leidenschaft, innovativ und mit deutlichem Mehrwert für immer mehr Anwender.

News-ID: 485044 • Views: 198 (Stand: 31.05.2026)

Link zur Pressemitteilung:

<https://www.openpr.de/news/485044/Warum-der-Rentenversicherer-die-EM-Rente-zusaetzlich-kuerzen-darf.html>